

BENUTZUNGSORDNUNG

für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim und die Gymnastikhallen in Altendorf/Ersdorf sowie in Lüftelberg in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2001

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 29.01.1986 folgende Benutzungsordnung für die Jungholzhalle in Meckenheim und die Gymnastikhalle der katholischen Grundschule in Altendorf/Ersdorf sowie in Lüftelberg beschlossen.

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

Die städtische Jungholzhalle und die Gymnastikhallen sollen für kulturelle, politische, schulische und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeit-Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Bürgermeisterin. Sie berücksichtigt bei den Gymnastikhallen die möglichen Auswirkungen auf den vorrangigen Schul- und Vereinssportbetrieb.

§ 2

Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen der städtischen Jungholzhalle und der Gymnastikhallen geschieht durch die Stadt Meckenheim aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

Für den in den Gymnastikhallen von der Schul- und Sportabteilung genehmigten Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen gelten die Bestimmungen der Turnhallenordnung und die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührentarif

Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen in der städtischen Jungholzhalle werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Gymnastikhallen gilt der Mietpreistarif für die kleine Halle der städtischen Jungholzhalle in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

Unentgeltlich ist die Benutzung der städtischen Jungholzhalle und der Gymnastikhallen, der technischen und sonstigen Einrichtungen für die Musikschule und die Volkshochschule und für den von der Schul- und Sportabteilung genehmigten Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen.

§ 4

Zahlung der Mietpreise

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen. Die Stadt Meckenheim kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 5

Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens 3 Monate vorher bei der Stadt schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Gebühren zu tragen.

§ 7

Hausordnung

Die von der Stadt Meckenheim beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Ablauf der Veranstaltungen

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 9

Dekoration und Werbung

In den Räumen der städtischen Jungholzhalle und der Gymnastikhallen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 10

Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten gedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezetteln, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 11

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen in der städtischen Jungholzhalle und den Gymnastikhallen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verabreichen von Speisen und Getränken ausschließlich wiederverwendbares Geschirr und Besteck benutzt wird.

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist nicht gestattet!

Im Falle der Benutzung des gesamten Theken- und Küchenbereiches ist dieser unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.

§ 12

Kleiderablage

Es besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 13

Haftung

Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Hausmeister besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Nachweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen.

Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung und der Mietpreistarif für die Benutzung der städtischen Jungholzhalle und der Gymnastikhallen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Benutzungsordnung vom 29.01.1986
beschlossen am 29.01.1986
in Kraft getreten am 01.04.1986

1. Änderung vom 23.06.1992
beschlossen am 13.05.1992
in Kraft getreten am 11. Juli 1992

2. Änderung vom 17.03.1994
beschlossen am 16.03.1994
in Kraft getreten am 01.04.1994

3. Änderung vom 21.06.1996
beschlossen am 24.04.1996
in Kraft getreten am 01.04.1996

4. Änderung vom 21.12.2001
beschlossen am 20.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002